

Einwohnergemeinde, 4492 TECKNAU

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder des Kindergartens sowie die SchülerInnen und Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus. Er erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben des Ortsschulrates

Der Ortsschulrat orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Sie erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

¹ Die Beitragsleistungen im Bereich Kieferorthopädie sind nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl abgestuft.

Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Erziehungsberechtigte betragen bis zu 90% der Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Details.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat vom Verteilschlüssel abweichende Beiträge gewähren.

³ In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

¹ Die Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen sind nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl abgestuft.

Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Erziehungsberechtigte betragen bis zu 90% der Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Details.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat vom Verteilschlüssel abweichende Beiträge gewähren.

³ In Spezialfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 9 Berechnungsgrundlage

¹ Für die Berechnung des Subventionssatzes dient in der Regel die definitive Steuerveranlagung des Vorvorjahres (im 2008 die Veranlagung des Jahres 2006). Massgebend ist das Datum der Rechnung des Zahnarztes.

C. Schlussbestimmungen

§10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Ist dieses Reglement in Kraft gesetzt, gelten alle diesem Reglement widersprechenden früheren Beschlüsse als aufgehoben.

§11 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 09. Dezember 2008.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: